

Satzung FC Schloßberg 1926 e.V.

§ 1 Name , Sitz und Rechtsform

Der Verein trägt den Namen :
Fußball-Club Schloßberg 1926 e.V.

Sein Sitz ist Bopfingen Stadtteil Schloßberg.
Der Verein ist berechtigt alle Sportarten zu betreiben.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
Im Sinne des Abschnitts `` Steuerbegünstigte Zwecke `` der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, den Sport, insbesondere de Fußballsport, zu pflegen und
zu fördern.

Die Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der
Jugend.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Leibesertüchtigung und
Förderung der Jugend.

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,
oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Rechtsgrundlagen

Satzung und Entscheidungen die der FC Schloßberg im Rahmen seiner
Zuständigkeit erlässt, sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

Rechtsgrundlagen sind:

- a) Satzung
- b) Spielordnung des Württembergischen Fußballverbandes

c) Streitigkeiten oder Verstöße gegen Satzung und Entscheidungen innerhalb des Vereins, werden durch den Disziplinarausschuss geschlichtet und geahndet.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Es können nur Mitglieder aufgenommen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Mitglieder des Vereins sind:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch oder Ausschluss.

Der Austritt muss schriftlich zum ¼ Quartal bei der Vorstandschaft eingereicht werden.

Ansprüche auf Leistungen gegenüber dem Verein erlöschen mit dem Austritt.

§ 5 Ausschluss

Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann von der Vorstandschaft beschlossen werden wegen:

- a) Handlungen die gegen den Verein und sein Ansehen gerichtet sind.
- b) wiederholtem absichtlichem Verstoß gegen die Satzung oder wegen Nichtbeachtung der Vereinsentscheidungen.
- c) Wenn ein Mitglied seinen Entgangenen Verpflichtungen trotz Friststellung und wiederholter Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen die sich für den Verein verdient gemacht haben, und Personen die mind. 50 Jahre Mitglied im Verein sind können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben bei allen Versammlungen eine beratende Stimme.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt bei allen Jahreshaupt und Generalversammlungen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und von Ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung und Entscheidungen des Vereins zu befolgen.
- b) sich um das gute Ansehen des Vereins zu bemühen.
- c) den Jahresbeitrag fristgerecht zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

- a) Vorstandschaft
- b) Ausschuss
- c) Disziplinarausschuss
- d) Kassenprüfausschuss
- e) Generalversammlung

§ 9 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorstand, dem Schriftführer und dem Kassierer sowie dem 2.2 Vorstand der auch gleichzeitig Abteilungsleiter Fußball ist. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe den Verein in seinen Belangen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, und den Verein im Sinne der Satzung zu führen. Die Wahl des Disziplinarausschusses zu leiten, den Disziplinarausschuss zu entlassen und den neugewählten Ausschuss einzusetzen. Amnestie zu gewähren.

§ 11 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Jede Sparte des Vereins muss mindestens 1 Mitglied stellen.

§ 12 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat die Aufgabe dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen, sowie bei der Fassung der Beschlüsse und Entscheidungen mitzuwirken.

§ 13 Disziplinarausschuss

Der Disziplinarausschuss besteht aus 2 neutralen Mitgliedern, sowie dem zuständigen Spartenleiter.

§ 14 Aufgaben des Disziplinausschusses

Der Disziplinausschuss hat die Aufgabe:

- a) Die Vorstandschaft, sowie die Ausschüsse bei der Generalversammlung zu entlasten, die Neuwahlen zu leiten und die neue Vorstandschaft sowie den Ausschuss in ihre Ämter einzusetzen.
- b) Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten.
- c) bei Verstößen gegen Satzung, Entscheidungen und wenn notwendig Strafen zu verhängen.

Der Disziplinausschuss muss den Beteiligten Gelegenheit geben, sich zur Sache zu äußern. Eine Entscheidung in Abwesenheit eines Beteiligten kann nur dann getroffen werden, wenn Er geladen war und unentschuldigt fehlte.

Die Ladung der Beteiligten erfolgt schriftlich.
Zwischen dem Zeitpunkt der Ladung und dem Verhandlungstag, muss eine angemessene Frist liegen.

Als Strafe können verhängt werden:
Verweis – zeitlich oder dauernd.
Aberkennung des Rechts eine Funktion innerhalb des Vereins auszuüben.
Geldstrafen bis zu 50,00 € auszusprechen.

Jede Entscheidung ist schriftlich zu begründen, eine Bekanntmachung der ausgesprochenen Strafe ist zulässig. Die Betroffenen können innerhalb einer Woche einen Antrag auf Amnestie bei der Vorstandschaft stellen.
Bei Überschreitung der Frist ist die ausgesprochene Strafe wirksam.

§ 15 Kassenprüfungsausschuss

Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus 2 Mitgliedern.

§ 16 Aufgaben des Kassenprüfungsausschusses

Der Kassenprüfungsausschuss hat die Aufgabe in zeitlich unregelmäßigen Abständen, die Kassenbücher und Kassenbestand zu prüfen.
Das Ergebnis ist der Vorstandschaft, bei Unregelmäßigkeiten dem Disziplinausschuss mitzuteilen.

Die Kassenprüfung sollte mindestens 2 mal im Jahr stattfinden.

§ 17 Generalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand oder wenn 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, eine Einberufung verlangt, in 14 Tagen einberufen und abgehalten.

Sie soll alle wichtigen Beschlüsse des Vereins fassen und verabschieden.

Der Generalversammlung muss ein Kassenbericht vorgelegt werden.

§ 18 Wahlen

Die Organe des Vereins, mit Ausnahme des Disziplinausschusses, werden bei der Jahreshauptversammlung gewählt.

Die Wahl kann offen (Zuruf) oder auf Antrag von mindestens 25 % der Anwesenden Mitgliedern geheim durchgeführt werden.

Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorschlägen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los.

Der erste und zweite Vorstand werden nie im selben Jahr gewählt.

Die Wahl des Disziplinausschusses ist vier bis sechs Monate nach der Jahreshauptversammlung durchzuführen.

§ 19 Amtszeit der Organe

Die Amtszeit der Organe des Vereins wird auf zwei Jahre festgelegt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 20 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung muss einmal im Jahr abgehalten werden.

Sie wird schriftlich über die Medien sowie Plakate, unter Bekanntgabe des Datums und der Tagesordnung einberufen.

Zwischen Einberufung und Versammlung müssen mindestens 14 Tage liegen.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes, Kassierers und Schriftführers
- b) Jahresberichte der Spartenleiter
- c) Neuwahlen der Organe (Ausnahme Disziplinausschuss)

- d) Entlastung der Organe (Ausnahme Disziplinarausschuss)
- e) Bericht des Kassenprüfers
- f) Entlastungen

§ 21 Außerordentliche Versammlung

Die Vorstandschaft ist berechtigt, Außerordentliche Versammlungen einzuberufen und abzuhalten.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder muss die Vorstandschaft eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Mit dem Antrag sind die Punkte zu bezeichnen, über welche in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll.

Frist : 14 Tage

§ 22 Abstimmungen

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und somit wirksam. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist vom 1. Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 23 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur bei **Jahreshauptversammlungen/ Außerordentliche Versammlungen** beschlossen werden. Sie bedürfen einer zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 24 Finanzierung

Die zur **Durchführung** der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel, werden durch nachstehende Einnahmequellen aufgebracht :

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) repräsentative Veranstaltungen
- c) Geldstrafen
- d) Eintrittsgelder
- e) besondere Umlagen
- f) Stiftungen und sonstige Zuschüsse

§ 25 Rücktritt

Bei Rücktritt eines Mitglieds vom Organ des Vereins, übernimmt der Vertreter die Aufgaben.

Die Vorstandschaft hat Sorge zu tragen, dass ein neuer Vertreter benannt wird.

Der Vertreter wird auf Vorschlag der Vorstandschaft in einer Ausschussversammlung durch die einfache Mehrheit gewählt und eingesetzt.

§ 26 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen, und muss mit 80 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann nur auf Antrag von mindestens 50 % der Mitglieder erfolgen. Die Vorstandschaft hat bei Eingang eines gültigen Antrags die Generalversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung ist allen Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich bekannt zu geben.

Beschließt die Generalversammlung die Auflösung des Vereins, so beschließt sie auch über die Art der Liquidation und über das vorhandene Vereinsvermögen. Dies wird gemäß § 2 der Satzung nur für gemeinnützige sportliche Zwecke Verwendung finden.

Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks.

Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 22 abgeändert werden.